



Brüssel, den 21. Mai 2024  
(OR. en)

9576/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0342(COD)**

CODEC 1240  
EF 176  
ECOFIN 544

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Oktober 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 23. März 2022 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 24. März 2022 abgegeben<sup>3</sup>.
4. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt<sup>4</sup>. Dieser Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

<sup>1</sup> Dok. 13246/21 + ADD 1-6.

<sup>2</sup> ABl. L 290 vom 29.7.2022, S. 40.

<sup>3</sup> ABl. L 233 vom 16.6.2022, S. 14.

<sup>4</sup> Dok. 9130/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 80/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---